

Marktsatzung der Stadt Barby

Auf der Grundlage der § 2 Abs.2, §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) sowie der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Marktsatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Marktsatzung hat Gültigkeit für das gesamte Gebiet der Stadt Barby. Sie regelt die Durchführung der Wochenmärkte und sonstiger Einzelmärkte, die durch die Stadt Barby veranstaltet werden.

Diese Satzung hat keine Gültigkeit für den sonstigen einzelnen ambulanten Handel im Territorium der Stadt, welcher sich nach der Sondernutzungssatzung richtet.

§ 2 Marktverzeichnis, Markttag und -zeiten

- (1) Die Stadt Barby betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt findet im OT Barby (Elbe) auf dem Marktplatz an jedem Donnerstag und im OT Groß Rosenburg auf dem Parkplatz, Straße der Jugend an jedem Mittwoch, von 08:00 bis 14:00 Uhr statt.
- (3) Sonder- und Einzelmärkte bedürfen einschließlich ihrer Standorte der Genehmigung der Stadt. Ihre Termine und Öffnungszeiten werden gesondert bekannt gegeben.
- (4) Die Stadt kann in dringenden Fällen einen Markt vorübergehend zeitlich verlegen.
- (5) Fällt der Markttag gemäß Abs. 2 auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt an dem vorhergehenden Tag abgehalten.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstand des Marktverkehrs ist ausschließlich das Feilbieten der in §§ 67 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, 68 a der Gewerbeordnung festgelegten Waren des täglichen Bedarfs sowie sonstigen handelsüblichen Waren. Nicht zugelassen sind alle Artikel der lt. Gewerbeordnung im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie Waffen aller Art.
- (2) Die Ge- und Verbote der Rechtsvorschriften, insbesondere der Lebensmittelvorschriften, bau- und gewerberechtlichen Vorschriften, sind durch die Markthändler einzuhalten.
- (3) Lebendes Kleinvieh im Sinne des § 67 Abs. 1 Ziffer 3 der GewO darf nur in Behältnissen angeboten werden.

§ 4 Zulassung zum Markt

- (1) Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Markthändler einer Erlaubnis durch den Beauftragten der Stadt Barby. Bei der Beantragung ist die Reisegewerbegenehmigung bzw. bei ortsansässigen Händlern der Nachweis der Gewerbeanmeldung vorzuweisen.
- (2) Die Erlaubnis wird für den jeweiligen Markttag oder als Jahreserlaubnis erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar. Die Erlaubnis kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe liegen u.a. vor, wenn
 - a) eine fehlerhafte Erlaubnis vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Antragstellers zurückzuführen ist;
 - b) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen
 - c) der Markthändler die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
 - d) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird

- e) der Markthändler gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstößt
 - f) der Markthändler die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet
 - g) der Markthändler die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nichtbeachtet bzw. gegen andere gesetzliche Vorschriften verstößt.
- (3) Nach Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis hat der Markthändler unverzüglich den Verkauf einzustellen und seinen Platz zu räumen. Kommt er der Aufforderung des Beauftragten der Stadt Barby nicht nach, kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 5 Platzzuweisung

- (1) Die Standplätze werden durch den Beauftragten der Stadt Barby zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Anträge auf Zuweisung eines Jahresplatzes sind jährlich bis zum 30. November schriftlich, bei der Stadt einzureichen. Genehmigung und Zuweisung eines Jahresplatzes erfolgt schriftlich. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6 Beziehen und Räumen der Märkte

- (1) Die Standplätze auf dem Wochenmarkt sind bis zum Marktbeginn aufzubauen und zu beziehen. Ungenutzte Standplätze können auch nach Marktbeginn bezogen werden. Die Standplätze sind bis spätestens 1 Stunde nach Marktende zu beräumen.
- (2) Mit dem Aufbau der Stände auf dem Sonder- oder Einzelmarkt darf frühestens 1 Tag vor Öffnung des Marktes begonnen werden. Die Stände sind bis spätestens am Folgetag nach Beendigung des Marktes zu beräumen. Näheres regelt die Einzelgenehmigung.
- (3) Mit Marktbeginn müssen Fahrzeuge, die nicht für Stände mit überwiegend dem Verkauf von Geflügel und Eiern oder anderen temperaturempfindliche, insbesondere leicht verderbliche oder kühlungsbedürftiger Waren, die vor Witterungseinflüssen besonders geschützt werden müssen, zu beräumen. Anderweitige Ausnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Beauftragten der Stadt Barby zulässig.

§ 7 Verhalten auf Märkten

- (1) Jeder Markthändler trägt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand seines Verkaufstandes. Bauliche Veränderungen des Standplatzes, insbesondere das Einschlagen von Erdnägeln oder Pfählen ist nicht gestattet.
- (2) Jeder Markthändler ist verantwortlich für die Sauberkeit und den ordnungsgemäßen Zustand des zugewiesenen Standplatzes und dessen direkten Umfeld. Kisten, Papier, Verpackungsmaterialien oder sonstige Abfälle sind in geeigneten Behältern zu verwahren und vom Markthändler mitzunehmen. Jeder Markthändler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (3) Im Winterhalbjahr ist jeder Markthändler verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzerzeit von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen.
- (4) Der Verkauf darf nur von den Verkaufsständen und ohne Störung der umliegenden Stände erfolgen. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten. Es ist insbesondere verboten:
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf dem Marktplatz frei umherlaufen zu lassen,
 - d) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (5) Dem Beauftragten der Stadt Barby ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Ihnen sind sachdienliche Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen alle für die Ausübung der Tätigkeit und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Den Anweisungen der zuständigen Vertreter der Stadt Barby, ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Die Markthändler haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden, es sei denn, die Stadt Barby verletzt die ihr obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig. Der Markthändler stellt die Stadt Barby von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die durch sein Verhalten oder das Verhalten seiner Gehilfen oder Lieferanten entstehen. Die Stadt Barby haftet nicht für die von den Markthändlern auf dem Markt mitgeführten Sachen.

§ 9 Gebühren, Gebührenschuldner

- (1) Für die Nutzung von Standflächen auf Wochen- und sonstigen Märkten werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Festlegungen erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Markt zugelassen wird und einen Standplatz erhält. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren sind die Größe der zugewiesenen Fläche sowie die Pauschale für Energie ausschlaggebend. Die Flächengröße bemisst sich nach laufendem Meter.
 - a) Verkaufswagen und -stand je lfd. Meter Verkaufsfläche 3,00 €
 - b) Energiepauschale je Markttag 3,00 €
 - c) Pauschale für die Entnahme von Wasser je Markttag 1,00 €
 - d) zusätzliche Kraftfahrzeuge je Markttag 5,00 €
- (4) Die Gebühren und Entgelte für Weihnachtsmärkte und sonstige Sondermärkte einschließlich der Aufstellung von Fahrgeschäften im gesamten Stadtgebiet werden bei der Antragstellung mit der Stadt Barby gesondert vereinbart. Die Höhe der Gebühren orientiert sich an der Sondernutzungs-satzung.
- (5) Wird die Nutzung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren. Sofern die Nutzung infolge höherer Gewalt nicht oder nur teilweise möglich ist, kann auf Antrag eine Gebührenerstattung erfolgen. Auf eine Erstattung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Die Gebühren am Wochenmarkt werden an den Markttagen nach der Zuweisung des Standplatzes durch den Beauftragten der Stadt Barby bezahlt. Die Gebühr wird gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Die Quittungen sind mindestens bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurden, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Werden Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt, kann der zugewiesene Platz sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten von einem Beauftragten der Stadt Barby vorgenommen. Unabhängig davon ist ein Bußgeld in doppelter Höhe der Gebühren zu entrichten.
- (3) Bei Einzel- und Sondermärkten entsteht die Gebührenpflicht mit Erteilung der Erlaubnis. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats, spätestens bis zum Bezug des Standplatzes, an die Stadt zu entrichten.

§ 11 Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

- (1) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können vom Markt verwiesen werden. Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, kann befristet oder in besonderen Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3),

- b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz § 5 aus anbietet oder verkauft, eine Anordnung der Stadt Barby auf Räumung des Standplatzes nach § 6 nicht nachkommt, Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrt oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3), den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 7 Abs. 5) oder sich nicht ausweist (§ 7 Abs. 2), der in § 4 Abs. 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt,
- c) Marktabfälle nicht mitnimmt, um sie entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen in die dafür bestimmten Behältnisse zu verbringen oder den Standplatz nicht in ordentlichen und reinlichen Zustand hält (§ 7 Abs. 2).
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 und 2 des KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Abgabenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, so kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

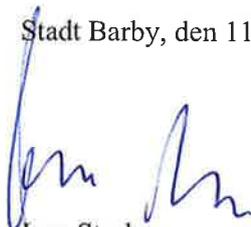
Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Satzung über Grundsätze und Gebühren zur Durchführung von Wochenmärkten und ambulanten Verkäufen der Gemeinde Groß Rosenberg vom 12.04.2007 (Ausfertigungsdatum: 13.04.2007)
- Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Barby (Elbe) (Marktordnung) vom 03.07.2008 (Ausfertigungsdatum: 04.07.2008) sowie die
- Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt in der Stadt Barby (Elbe) (Marktgebührensatzung) vom 03.07.2008 (Ausfertigungsdatum: 04.07.2008)

außer Kraft.

Stadt Barby, den 11.12.2014



Jens Strube
Bürgermeister

